

M i n t s - Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 23sten März 1838.

Das 7te, 8te, 9te, 10te und 11te Stück der Gesetz-Sammlung
enthält unter

No. 1872. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Land-
schaft,

No. 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen
Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß
des zum Mohrungen landschaftlichen Departement gehörigen Theils
des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks,

No. 1874. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen
Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen,

No. 1875. die Verordnung wegen Ausfölung der bisherigen Ostpreußischen
Land-Feuer-Sozietät und Ausführung der vorbenannten Reglements.
Sammlich vom 30sten Dezember 1837.

No. 1876. Die Verordnung über die Sportel-Freiheit der Militair-Personen
vom 17ten Februar d. J.

No. 1877. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar c. wegen
Verleihung der revisirten Städte-Ordnung an die Städte Strzelno
und Labischin im Großherzogthum Posen;

No. 1878. desgleichen vom 4ten März c. womit der Haupt-Finanz-Etat
für das Jahr 1838 publicirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu
Wasser verseuerten Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und deren Leute
haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Wahrung darauf aufmerk-
sam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das
Verbot ergangen ist, den Schiffen oder Schiffss-Knechten von ihrer Ladung
irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine
Diebstahlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher
die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß ge-
geben in Marienwerder den 24sten März 1838.

bracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernsthafte Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geschäftsbereich ein Schiffsahrts-Verkehr stattfindet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreueung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 16ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rechtmässig und fügen hennit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Aufseuchtung ihre Schwere zu vergrössern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkähnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Aufseuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder

Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehlere anzusehen, welcher unbekannten Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Gartens- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Unkaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Unkundlich ist diese Verordnung durch unsere Hochsteigehändige Unterschrift und Beidrückung unseres Königlichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(ges.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Neuenburg auf den 2ten April c. angesehete Jahrmarkt, wird an diesem Tage nicht abgehalten werden, sondern ist auf den 9ten April c. verlegt worden.

Marienwerder, den 15ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

T a r i f

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Drewenz bei der Fahranstalt zu Blotterie zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersehen:

sgr. pf.

I.	einer jeden Person einschließlich dessen, was sie trägt	4
	Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer der Thiere gehören, wofür die Abgabe nach den Sähen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.	
II.	Von Thieren.	
a,	für ein Pferd oder einen Maulesel	6
b, :	Stück Rindvieh oder einen Esel	6
c, :	Kalb, Fohlen, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	4

d, für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wrd dafür keine besondere Abgabe erhoben.	
III. Von Fuhrwerken außer der Abgabe für das Gespann zu II.	
a, für ein beladenes	1
b, für ein unbeladenes	6
c, für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	3
Landleute, welche eine der vorstehend zu III-c, bezeichneten Transportmittel unbeladen, oder blos mit wirthschaftlichen Bedürfnissen zum eigenen Gebrauche beladen mit sich führen, entrichten jedoch nur den Saß zu I.	
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wo- durch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.	

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Säße sind bei jedem Wasserstände ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Säße, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet wird, und z. B. statt $1\frac{1}{2}$ Pf. der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige entrichtet werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Augeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom Stein Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom Stein Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
- 2) Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsgevorspann und Kriegs-Lieferungsführen.
- 3) Oeffentliche Beamten und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch Freikarten gehörig legitimiren.

- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriel-, Reits- und Fuß-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Esafeten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 24sten Januar 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Gr. v. Alvensleben.

Vorstehender, unterm 24sten Januar c. Allerhöchst vollzogener Tarif wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin der Erhebung nach diesem Tarif mit dem 1sten Juni c. eintreten wird.

Danzig, den 27sten Februar 1838.

Der Geheim-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Aufforderung.

Da die unten genannten, seit längerer Zeit auf unbefristete Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompanie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgesfordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzugezeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompanie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidtka, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschlewiz; Gemeine: Christoph Buzalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czilinski, Johann Duddel, Adam Fens, Johann Geist, Matthias Głodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblati, Michael Lingmann, Gottfried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Poderwils, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawatzki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Unruh, Martin Wrobbel, Samuel Wiedehöft.

(Fortschung.)

D. Nachweisung

der für das Jahr 1837 von dem Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Verbande zu
vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Großhöfe	kleine Höfe	Häuser	Andere Gebäude	Vergütung
							Rthl. sgr. pf.
I.	In den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Meitern.						
Werent	Grzybowen	Wilhelm Neubauer	1	—	2	—	190
	Neu Rischau	Johann Gobbe	1	—	—	—	35
	Lippasch	Lieutenant Diehne	1	—	—	—	60
	Ochsenkopf	Anton Hanslewitz	1	—	—	—	25
Brück	Dembogorß	Anton Kammrad	1	—	—	—	20
		Jacob Kerschke	1	—	—	—	20
		Heinrich Czolbe	2	nbst. Stall	—	—	90
	Gdingen	Joseph Kunath	—	1	—	—	100
	Grenzlau	Wittwe Maschke	—	1	1	1	1050
	Oschbst	Joseph Glassche Erben	1	1	1	—	110
		Anton Strumski	—	1	u	Stall	20
		Anton Bradtke	1	1	1	—	90
		Stanisl. Glas	1	1	u	Stall	60
Carthaus	Zoppot	Friedrich Wiese	1	—	—	—	730
	Worcan	Joh. Krawacki	1	—	—	—	100
	Jacknus	Joseph Staroczik	2	1	—	—	560
	Kelpin	Wittwe Krol	1	—	—	—	20
	Kockwin	Jacob Bigusch	1	—	—	—	60
	Niederhütte	Adam Hoppa	—	1	1	—	50
	Oberhütte	Michael Lepke	—	1	—	—	40
		Daniel Heldt	1	—	—	—	65
		Wittwe Krause	1	—	—	—	47
		Gottl. Reinsandt	1	—	—	—	90

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung
Behörden	Drehschäften	Abgebrannten	Großhäuser	Scheunen	Gäste	andere Gebäude	Athlr. sgr. v.
Noch Carlhaus	Ober-Sommerkau	Paul Piepiorka	—	1	—	—	15
		Andr. und Ferdinand Wohlfahrt	—	1	—	—	60
		Die Dorfschaft	1	—	—	—	20
		Joh. Bresinski	1	1	1	—	200
		Christian Micholski	1	—	—	—	78
	Strissabudda	Die Dorfschaft	1	—	—	—	40
		Ondas, Koakel und Domröbs	—	1	—	—	280
		Ondas und Konkel	—	—	1	—	215
		Paul Konkel	—	—	1	—	10
		Jacob Nohde	1	—	—	—	30
Elbing	Berendshagen	Frdr. Koschnicki	1	—	—	—	50
		Heinrich Hase	1	ubst. Stall	—	—	400
		Joh. Wittulski	1	1	1	—	500
		Jacob Reiß	—	1	1	—	800
		und für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	32
	Schlamsack	Wittwe Schulz	1	1	1	—	1500
		Jacob Lenke	1	und	Stall	—	200
		Jacob Liedtke	1	1	1	—	1400
		Erdmann Boldt	1	2	1	—	1500
		Samuel Sielmann	1	1	1	—	660
Marienburg	Zeyer	Johann Conrade	1	—	1	—	150
	Brodssack	Michael Arendt	1	1	—	—	593
	Damerau	und Stall	—	—	—	—	6
	Eichwalde	Jacob Tornier	1	1	1	—	2660
	Fischau	Eduard Münnich	—	1	1	—	1300
		Absolon Peters	1	—	—	—	150

N a m e n d e r			abgebrant sind				Betrag der
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	M	S	G	Stücke	Vergütung
			Wohnhäuser	Gärten	Häusern	andere Gebäude	Athlr. sgr. pf.
Noch Marien- burg	Fischau Gr. Lesewitz Neuteichsdorf Wernersdorf	Jacob Nobakowski Martin Janssoit Samuel Nikolai Friedrich Depke	1	1	—	—	600
Pelplin	Skurz	Joh. Jaworski Witwe Pawlowska	—	1 u. St.	—	700	
Schöneck	Demlin	Mich. Schulz Ferdinand Lemke Christian Kraske Friedrich Hinz Böhme und Kohle Mich. Partikel Preiß	—	2	2	—	2500
	Grenzacker Kamerauen Pogulken	—	1	—	—	20	
		—	1	—	—	20	
Sobbowitz	Nizponie Rosenberg	Mich. Großpatsch Witwe Hübner	1	—	—	—	75
	Kl. Trampken	Peter Alex	—	1	—	—	250
Stargardt	Earnilash Schwialken	Gottl. Lutz Johann Makolla Mich. Beilharz	—	1	1	—	150
		—	1	—	—	—	200
		—	1	—	—	—	50
Tiegenhof	Marienau Tiegenhof	Carl Klatt Hannemann Martin Krich	1	—	—	—	100
		—	1	—	—	—	80
		—	1	—	1	—	
			Schoppen				
			1	—	—	—	198
			—	1	—	—	350
			—	1	1	—	150
			1	—	—	—	230
			1	—	1	—	70
			1 mit Scheu- ne und Stall	—	—	—	310
			1 desgleichen				7 10
			1	1	1	—	200
			1	1	1	—	850
			1	—	—	—	200
II. In den Städten und deren Land- gebiete.							
Danzig	Wohnsack	Christian Weinert	—	—	—	1	30
	Gischlan Herrengrebin	Johann Kiewert Brachvogel	—	—	—	—	
			Schniede				
			1	1	1	—	660
			—	1	1	—	3140

B e h ö r d e n	O r t s c h a f t e n	A b g e b r a n n t e n	a b g e b r a n n t s i n d				B e t r a g d e r V e r g ü t u n g
			W o h n h ä u s e r	G e n n e n	G r ö ß e	G e b ä u d e	
Noth Danzig	Für zerstörte Zäune beim Grunde zu zu Müggenahls am 1sten Mai 1836 und zwar: des Preuß	- - - -	-	-	-	-	27 10
	des Claassen	- - - -	-	-	-	-	7 6
Marien- Döra	Wittwe Hildebrandt	1 - - -					180
	George Borski	1 mit Scheu- nen. Schopp.					110
Kl. Plenerndorf	Anton Fsing	- 1 - -	1				350
Praust	Heinrich Birr	1 - - -					120
	Brand aus dem Jahre 1827	- - - -					
Schnackenburg	Hans Lebba	- - 1 -					1200
	Für zerstörte Zäune des Carl Ziehm zu Stüblau bei dem Grunde am 19ten Februar 1836	- - - -					25 7
	Für den Brandschaden am Wohnhause der Wittwe Flint zu Ronneberg am 22sten Februar 1836	- - - -					240
	Für den Brandschaden am Wohnhause Christoph Laube zu Zugdam am 14. Februar 1836	- - - -					19 10
Dirschau	Für Brandschaden am Wohnhause des Apotheker Kollecker am 30sten No- vember 1836	- - - -					29 18
Marien- burg	Marienburg Carl Bachmann	- - 1 -					1000
	Brand aus dem Jahre 1836	- - - -					
	Für den Brandschaden am Wohnhause des Apothekers Schulz daselbst vom 16ten Dezember 1836	- - - -					48 15 10

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der
Behörden	Dritschäften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Gärtle	andere Gebäude	Vergütung
							Mthrl. sgr. pf.
Neuteich	Neuteich	Friedr. Schubert und für zerstörte Zäune	—	1	1	—	400
Pukig	Für den Brandschaden am Wohnhause des Carl Busch		—	—	—	—	6 28 6
Stargardt	Für die bei dem Brande am 3ten Juli 1836 niedergezissenen Zäune und Scheunenbekleidungen:	Kaufmann Knuht Zimmermeister Annies Wittwe Schröder Kaufmann Lubenthal Kath. Kirchenvorstand Schull. Gensierowski	—	—	—	—	32 3 6
			—	—	—	—	10
			—	—	—	—	30 18
			—	—	—	—	11
			—	—	—	—	12
			—	—	—	—	72 20
			—	—	—	—	8 10
 III. Auf adlichen Gütern.							
Danziger Kreis	Gr. Kleszkau Prezkendorf	Friedr. Lademann Johann Schulz und für Brandschaden am Wohnhause	—	1	—	—	600
			—	—	1	—	150
Neustädter Kreis	Pierwosin	Lieutenant Rump	—	—	—	—	5 15
			1	—	—	—	100
			Summa	56	40	29	4 33105 18 6

Sicherheits-Polizei.

Der Glaser-Gesell Eduard Zindler ist ergriffen und daher unser Steckbrief vom 18ten Januar c. (Amts-Blatt pr. 1838 No. 5.) erledigt.

Graudenz, den 11ten März 1838. Der Magistrat.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Neugolz ist der Predigtamts-Kandidat Albert Theodor Nach von den Kirchen-Patronen gewählt und durch königliche Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Markowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Tiefenau ist durch den Pfarrer Joseph Heinrich zu Wusen wieder besetzt worden.

Dem Thierarzt 2ter Klasse Wilhelm Kuhlmann ist die Kreis-Thierarzstelle in dem, aus den Kreisen Marienwerder, Stuhm und Rosenberg gebildeten kreishierärztlichen Bezirke verliehen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense

Februar 1838.

Nach Berlinische im Scheffel

In den Städten:	Getreide						Weisse Erbsen
	Weizen	Roggen	Serste	Häfer	Atl. sg. pf.	Atl. sg. pf.	
Cottbus	—	—	1 18 —	—	6	— 22 —	1 18 —
Chortburg	1 15 9	1 7 7	— 27 —	—	15 3	1 9 7	
Dr. Erone	1 25 —	1 16 4	— 27 8	—	21 1	1 16 —	
Eulm	1 23 —	1 13 —	1 4 —	—	19 6	1 18 3	
Glatz	—	1 16 6	1 2 4	—	20 4	1 21 2	
Graudenz	1 18 3	1 12 —	— 26 8	—	18 5	1 10 5	
Löbau	1 20 —	1 11 10	— 29 5	—	16 6	1 10 5	
Marienwerder	1 16 10	1 10 1	— 27 8	—	18 8	1 11 4	
Mewe	1 15 5	1 10 6	— 25 5	—	16 1	1 9 10	
Niesenburg	1 18 6	1 10 1	— 29 —	—	17 10	1 11 4	
Schlochau	2 —	1 20 —	1 —	—	23 2	1 20 —	
Schweiz	1 19 8	1 13 7	— 23 1	—	20 10	1 16 9	
Straßburg	1 20 —	1 17 6	1 13 —	—	24 —	1 16 —	
Thorn	1 13 11	1 9 10	— 27 4	—	19 11	1 11 11	
Bischofswerder	1 16 —	1 8 4	— 28 5	—	18 —	1 8 6	
Dr. Eylau	1 15 8	1 11 8	1 3 —	—	15 6	1 10 2	
Kreystadt	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	1 20 —	1 14 6	— 28 —	—	17 5	1 12 —	
Rosenberg	1 20 —	1 9 —	1 —	—	16 —	1 5 —	
Durchschnittspreis	1 19 3	1 12 9	— 29 5	—	18 11	1 13 1	

In den
Städten:

	Brane Erbzen	Kartoffeln pro Schtl.	Rauhfüller			
			Heu pro Centa. à 110 Pfund	Stroh pro v. Win- ter-Ger- treide	v. Son- nem-Ger- reid	
			Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Coswig	.	.	—	—	6 20	—
Christburg	.	1 10 2	18 9	—	—	—
Dt. Erone	.	.	—	29	7	7
Culm	.	.	—	13 6	20	3 22 6
Klatovy	.	.	—	15	1	7
Graudenz	.	1 19 8	16 9	24 6	3 10	—
Löbau	.	1 12 —	18 —	27	4 —	2
Marienwerder	.	1 17 3	13 5	20 3	2 25 6	—
Mewe	.	1 11 9	15 9	22 6	3 10	3
Riesenborg	.	1 12 10	19 1	25	3 10	—
Schlochau	.	.	—	20	8 18 9	7
Schweß	.	.	—	14 7	25	5
Straßburg	.	.	—	25	15	4 15
Thorn	.	.	—	17 3	23 11	4 19 8
Bischofswerder	.	.	—	17	25	3 15
Dt. Eylau	.	1 18 10	16 8	25	4	—
Freystadt	.	.	—	—	—	—
Neuenburg	.	.	—	12 4	20	4 —
Rosenberg	.	1 7 —	20	20	3 10	3 25
Durchschnittspreis		1 13 4	17 3	23 8	4 17 8	4 15 3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger, Nr. 12.)